



Satzung

des Pferdesportverein Garching-Alztal e.V.

Garching an der Alz

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Pferdesportverein Garching-Alztal e.V. mit dem Sitz in Garching an der Alz ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Traunstein eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) und durch den BRFV Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
2. Sitz des Vereins ist Garching an der Alz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Darüber hinaus können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes fördernde Mitglieder werden.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Aufnahme des Mitglieds wird bei Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wirksam. Die gültige Satzung kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.
www.voltiteam-alztal.de
Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der abgelehnte Bewerber schriftlich Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen. Wird der Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle, die laut Satzung aufgenommen wurden.
4. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die innerhalb des Vereins weder die Pferdehaltung noch den Reitsport betreiben, jedoch den Verein durch Beiträge fördern. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und von allen Verpflichtungen mit Ausnahme der Beitragsverpflichtung und der Verpflichtung gem. § 4.2 befreit.
5. Ehrenmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder werden, soweit sie von der Mitgliederversammlung in Anerkennung hervorragenden Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtung gem. § 4.2 befreit.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Die Mitglieder unterwerfen sich generell, d.h. also auch außerhalb von Turnieren, der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden. Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes.
3. Ein ordentliches Mitglied erkennt mit der Anmeldung die gültige Gebührenordnung des Vereins an. Die Gebührenordnung kann einmal im Jahr durch den Vorstand angepasst werden. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, nach Antrag und eingehender Überprüfung soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen und Ausnahmeregelungen zu treffen.
4. Anfallende Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Weitere Informationen können der gültigen Gebührenordnung entnommen werden.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat an mindestens 2 Tagen im Kalenderjahr entsprechend den Weisungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten selbst Arbeiten auszuführen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein vom Vorstand festzusetzender Abgeltungsbetrag am Ende des jeweiligen Jahres zur Zahlung an den Verein fällig.



§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §5.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austrittserklärung, welche spätestens bis zum 30.9. des Kalenderjahres schriftlich (Brief oder E-Mail) eingegangen sein muss. Zur Bestätigung des Endes der Mitgliedschaft wird bis 31.10 die Bestätigung des Erhalts der Austrittserklärung versandt.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug bleibt;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied nachhaltig trotz Abmahnung oder in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins grob schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirksamkeit.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr, in das der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens fällt, verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

Die Organe des Vereins versehen ihr Amt unentgeltlich.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Jugendwartund wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Das Amt des Schriftführers übernimmt der 1. Vorsitzende, das Amt des Kassenwarts übernimmt der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vertreten



3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind, so im Besonderen über die Verwaltung des Vereinsvermögens, Organisation des Ausbildungsbetriebes, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie alle sonstigen Geschäftsvorgänge.
4. Der Kassenwart hat die Kassen- und Buchführung sowie die Einhaltung regelmäßiger Zahlung zu überwachen und soll für eine ausgeglichene Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sorgen. Er ist berechtigt, Zahlungen im Rahmen der ordentlichen Führung der Geschäfte des Vereins zu leisten. Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Rechnungsabschluss aufzustellen, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben sowie der am Jahresschluss vorhandene Vermögensstand ersichtlich sind. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Vorstand tauscht sich permanent über Belange des Vereins aus. Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.
4. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Diese kann höchstpersönlich, schriftlich durch Vollmacht oder durch fernmündliche Teilnahme abgegeben werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag ein anderes Stimmverfahren beschließt.
7. Mit der Einladung zur ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind gleichzeitig die Tagesordnung sowie alle rechtzeitig eingegangenen Anträge mitzuteilen.
8. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegt:
 - a) Jahresbericht mit Rechnungslegung durch den Vorstand;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch die Versammlung;
 - c) Entlastung des Vorstandes und in dreijährigem Turnus Neuwahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 3.5;
 - g) Entscheidung im Falle des Widerspruchs gem. § 3.2
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Die Anträge sind jeweils 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem amtierenden Vorstand einzureichen. Bei Nichtbeachtung der Frist ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, den Antrag zu behandeln.

§ 10 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen in alle Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 11 Ausschüsse und Berater

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben als Berater Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen und diese ggf. mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer vorzunehmen.



§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung der Satzungsänderung unterliegt der Mitgliederversammlung. In Abweichung von § 8.3 ist bei Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist zur Frage der Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesen Fall der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Reit- und Fahrverband e. V. (Landshamer Straße 11, 81929 München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung und Pflege des Reit- und Voltigiersports in Bayern.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Eintrittsdatum. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Geltung

Diese neugefasste Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Beschlussfassung: Hohenbrunn, den 11.05.2018